

ZBB 2001, 282

BGB §§ 133, 242, 276, 670, 675 Abs. 1, 2; ZPO § 273 Abs. 2 Nr. 1

Keine allgemeine Rechtspflicht gegenüber Kreditkunden zur Erteilung von Auskünften

OLG München, Ur. v. 31.01.2001 – 7 U 4379/00, WM 2001, 1218

Leitsätze:

- 1. Eine Bank trifft gegenüber ihrem Kreditkunden weder eine allgemeine Rechtspflicht zur Erteilung von Auskünften noch eine allgemeine Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht.**
- 2. Dem Finanzierungsangebot einer Bank für einen Immobilienerwerb kann regelmäßig nicht zugleich eine verbindliche Äußerung über den Wert der zu erwerbenden Immobilie entnommen werden. Die Bank prüft die Werthaltigkeit von Sicherheiten nämlich grundsätzlich im eigenen Interesse; dies gilt auch dann, wenn der Kreditnehmer bedingungsgemäß eine Schätzgebühr zu zahlen hat.**